

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sechs und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 18. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. §. 31.

Staatsminister v. Rönnert: Nur einige wenige Worte erlaube ich mir noch zu erwiedern. Noch erinnere ich mich wohl, was der geehrte Abg. schon früher aussprach, man möge nicht Posten machen, um Beamte anzustellen; dieses paßt aber nicht hieher; die Stellen sind da, es fragt sich nicht darum, ob die Posten verringert werden sollen, und ich habe auch nicht gehört, daß man Stellen um der Leute willen gemacht. Er bezog sich auf die Parallele zwischen den Regierungsbezirken in Preußen und unsern Kreisdirectionen. Allerdings sind jene sehr groß, ich muß aber auch bemerken, daß eine solche Bezirksregierung aus 16 und noch mehr Råthen besteht, unsere dagegen nur aus 2 Råthen. Dieses Beispiel würde also nicht passen. Wenn ich die Beispiele der übrigen Staaten, namentlich der constitutionellen Regierungen angezogen habe, so geschah das nicht, um sie zur Nachahmung zu empfehlen, im Gegentheile im Entwurfe selbst sind diese Nachtheile anerkannt, sondern ich wollte nur nachweisen, daß man in diesen Fehler nicht verfallen sei. Wenn der geehrte Abg. ferner vorschlägt, man möge die Stellen classificiren, so ist das auch die Ansicht der Regierung, und wenn ich mich gegen das Beispiel von Preußen und Oestreich erklärt habe, weil es nicht constitutionelle Staaten sind, so wird die geehrte Kammer das begründet finden, und es ist nicht widerlegt worden, was ich gesagt habe, daß dort die Regierungen durch das Pensionsregulativ nicht gehindert sind, mehr zu thun.

Abg. v. Mayer: Die Ansichten des Abg. v. Thielau über das Pensionswesen im Allgemeinen sind größtentheils auch die meinigen. Ich erlaube mir, mit wenigen Worten auf die acht Hauptsätze zurückzukommen, welche der genannte Abgeordnete angeführt hat, um das, was ich mit ihm theile, anzuführen, und einige daraus folgende Consequenzen näher zu bezeichnen. Wenn der Abgeordnete aufgestellt hat: 1) die Pensionsbewilligung dürfe nicht ein Act der Gnade, sondern nur des Rechtes sein, so ist die Regierung damit im Grundsatz einverstanden, und es kommt nur darauf an, zu fragen, ob dieser Grundsatz im Gesetze überall festgehalten worden ist. Das muß ich aber verneinen, und erlaube mir dieses an einigen §§. nachzuweisen. Im §. 28. ist die Pension gånzlich auf das Ermessen der Regierung gestellt. Es heißt darin: „ob dem entlassenen Staatsdiener ein Theil seines Gehaltes als Pension zu belassen sei,

hängt lediglich von dem Ermessen der Regierungsbehörde ab.“ Wenn aber die Bewilligung einer Pension in das Ermessen gestellt ist, so kann darauf nicht geklagt werden, und wenn keine Klage statt finden kann, so ist auch kein Recht vorhanden, sondern die etwaige Bewilligung ist nur ein Act der Gnade. Die Folgen davon können unter einem Ministerio, das seine Pflichten nicht so vollständig im Auge hat, wie unsere dormaligen, die nachtheiligsten sein; je nachdem die Behörde dem entlassenen Staatsdiener günstig ist, oder nicht, bekommt er Pension, — sollte er auch ganz unwürdig sein; im Gegentheile aber, wenn er sich den besondern Haß der Behörde zugezogen, bekommt er keine. So wie hier einerseits offenbar nur die Willkühr waltet, so kann auch andererseits die größte Ueberlastung der Staatskasse daraus hervorgehen. Denn es ist im §. 28. nicht bloß unbestimmt gelassen, in welchem Falle eine Pension bewilligt werden soll, sondern auch sogar der Betrag derselben. Der Gesetzentwurf sagt: „ein Theil des Gehaltes“, dieß können z. B. auch neun Zehntel sein, oder kann sonach selbst der Fall eintreten, daß ein wegen Unwürdigkeit entlassener Staatsdiener einen höheren Pensionsatz erhält, als der in Ehren entlassene verdiente Beamte. Ich muß bezweifeln, daß es möglich sein möchte, die vielen Inconsequenzen dieses §. durch Amendements zu entfernen. Wenn die Kammer diesen §. nicht verwirft, und dennoch nicht zugeben will, daß das Recht der Pensionirung in das Ermessen der Regierung gestellt werde, so wäre nur möglich, daß man die einzelnen Kategorien durchginge, welche die Ursachen gewesen, daß ein Diener entlassen wurde, um hiernach die Fälle zu bestimmen, in welchen ein Anspruch auf Pension statt finden könne, und wo nicht. Das fordert aber eine so gründliche Critik der einzelnen Ursachen, und eine so specielle Casuistik, daß ich einen glücklichen Erfolg bezweifle. Sollte die Kammer ferner den Grundsatz adoptiren, daß die Staatsdiener zu ihrer Pensionirung selbst Beiträge zu leisten hätten, so kann noch eine sehr bedenkliche Frage darüber entstehen, ob nicht ein wegen leichterem Vergehen, z. B. wegen Unverträglichkeit, entlassener Staatsdiener dann ein Recht habe, zu verlangen, daß er wenigstens einen Theil der Pension bekomme, da er dazu beigetragen hat. Wie aus diesem Widerspruche herauszukommen sein würde, weiß ich nicht.

Auch im §. 24. ist etwas ähnliches; darin wird erklärt, daß die Hinterlassenen eines entsetzten Staatsdieners ebenfalls der Pension verlustig sein sollen. Das scheint mit den spätern Grundsätzen nicht zu harmoniren; denn wenn der Staatsdiener eine Kasse zu begründen mitgeholfen hat, woraus die Witwen und Waisen Pension erhalten sollen, so kann der eigene Fehltritt des